

„Regionalbudget Delitzscher Land 2020“ Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten

Die LAG Delitzscher Land ruft im Rahmen des Programms »Regionalbudgets im ländlichen Raum 2020« zur Umsetzung des Rahmenplans „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Einreichung von Projekten auf:

Aufruf-Nr.	Regionalbudget 2020
Beginn des Aufrufs	06.03.2020
Ende der Frist zur Einreichung von Projekten	15.04.2020 (es gilt der Posteingang)
Termin der regionalen Auswahlentscheidung	27.05.2020
Beratungsstelle und Einreichungsadresse	Delitzscher Land e.V. August-Bebel-Str. 2 04509 Delitzsch Tel.: +49 34202 35471 Einreichung vorzugsweise per Mail an info@delitzscherland.de
Inhalt des Aufrufs	Unter Zuordnung zu den Handlungsfeldern 2 „Wohnen, Versorgung und bürgerschaftliches Engagement“ bzw. 4 „Tourismus und Erholung“ der LEADER-Entwicklungsstrategie Delitzscher Land werden gefördert: Maßnahme 4.0 Dorfentwicklung - Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Maßnahme 5.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen Maßnahme 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung
Rechtsgrundlagen	- <u>Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</u> - <u>Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014)</u> - <u>LEADER-Entwicklungsstrategie Delitzscher Land</u>
Notwendige Unterlagen	- Projektblatt - Unterlagen/Erklärungen laut Projektblatt
Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht	150.000 Euro
Allgemeine Fördervoraussetzungen/Auszug aus den Rechtsgrundlagen	Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, die in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (www.smul.sachsen.de/foerderung/3662.htm). Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. Die Zuwendung erfolgt als Erstattung nach der Umsetzung des Projektes. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar. Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde und die bis zum Endabrechnungstermin (8.11. 2020) umgesetzt werden können. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Ankauf von Grundstücken,
- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände,
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder),
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.),
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Antragsteller/ Fördersätze

Private	50 %, max. 10.000 €
Kommunen	80 %, max. 16.000 €
Sonstige (bspw. e.V., Kirche)	80 %, max. 16.000 €

Die Fördersätze gelten in allen Maßnahmen.

Projektauswahl und Umsetzung

Die Projektauswahl erfolgt am 27.05.2020 durch das Entscheidungsgremium anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.

Fristgerecht eingereichte Projekte werden stufenweise nach Kohärenzkriterien und Rankingkriterien geprüft (siehe Merkblatt Kriterien).

Die Anwendung der Kohärenzkriterien dient der Prüfung der Förderfähigkeit. Zum Zeitpunkt der Projektauswahl müssen alle Kohärenzkriterien erfüllt sein.

Anschließend erfolgt anhand der Rankingkriterien eine Wichtung der Projekte und Erstellung einer Rangliste. Eine Befürwortung erfolgt danach in Abhängigkeit des bereitstehenden Budgets.

Projekte, die nicht im Rahmen des aufgerufenen Budgets berücksichtigt werden können, werden abgelehnt.

Nach der Projektauswahl erhalten alle Projektträger eine schriftliche Information zur Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums.

Bei einer Befürwortung bekommt der Projektträger einen „Privatrechtlichen Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“. Sobald dieser unterschrieben bei der LAG eingereicht wurde, kann mit der Projektumsetzung begonnen werden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage eines Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis, der nach der vollständigen Umsetzung des Projektes bis spätestens zum 08.11.2020 in der LAG eingereicht werden muss.

Gefördert durch:



STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.